

3. Kann das Verhalten des Fehlers nach der Tat als ein Beweiszeichen dafür verwertet werden, daß vor der Tat liegende, auf einen strafbaren Erwerb hindeutende äußere Umstände vom Fehler erkannt worden sind?

III. Straffenat. Ur. v. 17. Februar 1930 g. S. III 1310/29.

- I. Schöffengericht Hannover.
- II. Landgericht daselbst.

Der Senat hat die Frage bejaht aus folgenden  
Gründen:

Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt und in RGS. Bd. 55 S. 204 (206, 207) ausführlich dargelegt hat,

enthalten die Worte „den Umständen nach annehmen müssen“ eine gesetzliche Beweisregel. Wer „den Umständen nach annehmen mußte“, daß eine Sache mittels strafbarer Handlung erlangt war, soll so behandelt werden, als sei ihm tatsächlich nachgewiesen, daß er zur Zeit der Begehung der Tat von der strafbaren Herkunft der Sache überzeugt gewesen sei. Diese „Umstände“ sind gesetzliche Tatbestandsmerkmal des § 259 StGB. und müssen deshalb in den Urteilsgründen gemäß § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO. angegeben werden. Der Natur der Sache nach kann es sich dabei nur um von außen her auf die Überzeugung des Täters einwirkende Umstände handeln; dessen eigene Handlungen scheiden demgemäß aus. Ebenso wenig sind Umstände verwertbar, die erst nach der Tat liegen, da sie die Überzeugung des Täters zur Zeit der Begehung nicht beeinflussen haben können.

Hätte der Beschwerdeführer in seiner Revisionsbegründung geltend gemacht, die Strafkammer habe aus Rechtsirrtum Umstände als Grundlage der Beweisregel verwertet, die nach dem Gesagten hierzu nicht herangezogen werden dürften, so würde es sich um eine zwar zulässige aber unbegründete Revisionsbeschwerde handeln. Denn die Strafkammer hat bei der Urteilsfindung zwar auch das spätere Verhalten des Beschwerdeführers gewürdigt, darin aber keine „Umstände“ der vorerwähnten — im § 259 StGB. vorausgesetzten — Art, sondern nur ein Beweiszeichen dafür erblickt, daß die im Urteil näher bezeichneten, vor der Tat liegenden und nicht in eigenen Handlungen des Beschwerdeführers bestehenden „Umstände“ auf dessen Überzeugung von der strafbaren Herkunft des Fahrrades eingewirkt hätten. Das ist, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteile von 28. Januar 1924 — III 1311/1923 — dargelegt hat, rechtlich nicht zu beanstanden, verstößt auch keineswegs gegen die in RGSt. Bd. 55 S. 204 ffg. und in der übrigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

Nach dieser Richtung zielt indessen der Revisionsangriff nicht. Der Beschwerdeführer macht nur geltend, die Strafkammer habe sein späteres Verhalten in tatsächlicher Hinsicht falsch gewürdigt; der Sachverhalt liege anders als das Berufungsgericht annehme. Damit kann der Beschwerdeführer in diesem Rechtszuge nicht gehört werden; insoweit handelt es sich um eine dem Revisionsangriff nicht zugängliche Tatfrage.